KABELLINO

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Buntmetall- und Schrottankauf

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Ankauf von Altmetallen, Buntmetallen, Kabeln und sonstigen verwertbaren Materialien durch die Confluentes Rheinland GmbH, Recyclinghof Kabellino (nachfolgend „Kabellino“). Abweichende Vereinbarungen haben Vorrang, soweit sie ausdrücklich getroffen wurden. Gegenüber Verbrauchern gelten diese Bedingungen nur, soweit sie wirksam vereinbart werden können.

2. Angebot und Vertragsschluss

Preisangaben und Materialbewertungen sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Ein Ankaufvertrag kommt erst zustande, wenn Kabellino das Material nach Prüfung annimmt und die wesentlichen Ankaufsdaten bestätigt. Kabellino kann die Annahme ungeeigneter oder unzulässiger Materialien ablehnen.

3. Materialbeschaffenheit und Sortierung

Der Anlieferer hat Materialart, Herkunft und erkennbare Besonderheiten zutreffend anzugeben. Die Bewertung richtet sich nach der tatsächlich festgestellten Sorte, Reinheit und Beschaffenheit. Fremdstoffe, Anhaftungen, Feuchtigkeit und nicht verwertbare Bestandteile können bei der Einstufung und Gewichtsermittlung angemessen berücksichtigt werden. Bei abweichender Qualität ist eine neue Preisvereinbarung erforderlich.

4. Verwiegung und Preisermittlung

Für die Abrechnung sind grundsätzlich die bei Kabellino ermittelten Nettogewichte maßgeblich. Verwendete Waagen unterliegen den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen. Der vereinbarte Ankaufspreis ergibt sich aus Materialart, festgestelltem Gewicht und dem für den konkreten Ankauf bestätigten Kilopreis. Preislisten im Internet oder im Betrieb begründen für sich allein keinen Anspruch auf einen bestimmten Ankaufspreis.

5. Eigentum und Verfügungsberechtigung

Der Anlieferer versichert, zur Veräußerung des Materials berechtigt zu sein und dass keine Rechte Dritter entgegenstehen. Kabellino darf bei berechtigten Zweifeln geeignete Nachweise über Identität, Herkunft oder Verfügungsberechtigung verlangen und den Ankauf bis zur Klärung ablehnen. Gesetzliche Dokumentations- und Identifizierungspflichten bleiben unberührt.

6. Sicherheit und unzulässige Stoffe

Nicht angenommen werden insbesondere explosionsgefährliche Gegenstände, Druckbehälter mit Restinhalt, radioaktive Stoffe sowie gefährliche oder unzulässig vermischte Abfälle, soweit keine entsprechende Annahmeberechtigung besteht. Der Anlieferer muss bekannte Gefahren und Verunreinigungen vor der Übergabe offenlegen. Bei Falschangaben oder Pflichtverletzungen richten sich Rücknahme-, Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Abrechnung und Auszahlung

Über den Ankauf wird ein Beleg mit den maßgeblichen Material-, Gewichts- und Preisangaben erstellt. Die Auszahlung erfolgt in der vereinbarten Zahlungsart. Das Zahlungsziel beträgt 10 Werktage nach Wareneingang. Gesetzliche Beschränkungen bleiben vorbehalten. Bei Geschäften im Gutschriftverfahren erfolgt die Abrechnung nur auf Grundlage einer wirksamen Gutschriftvereinbarung und der geltenden steuerrechtlichen Vorgaben.

8. Prüfung und Beanstandungen

Offensichtliche Unstimmigkeiten des Ankaufbelegs sollen möglichst bei Übergabe angesprochen werden, damit sie unmittelbar geklärt werden können. Gesetzliche Ansprüche und zwingende Rechte werden dadurch nicht eingeschränkt. Korrekturen oder Stornierungen werden nachvollziehbar dokumentiert.

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden zur Vertragsabwicklung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten und gegebenenfalls zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus den gesondert bereitgestellten Datenschutzhinweisen.

10. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Für Kaufleute und sonstige gesetzlich zulässige Fälle ist der Sitz von Kabellino Gerichtsstand; im Übrigen gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht; an die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt das Gesetz.